Konrad von Maurer - Über das Alter einiger isländischer Rechtsbücher (1870)

Útgáfa 1.0 af rafræna skjalinu

Þetta PDF skjal er hluti afraksturs skönnunar á prentuðu eintaki af téðu riti. Markmið þessarar útgáfu er að veita almenningi færi á að eignast sitt eigið rafrænt eintak af því án endurgjalds.

Skjalið er upprunalega birt á vefnum https://urlausnir.is. Þar má finna rafrænar útgáfur hinna bindanna og verða nýrri útgáfur af skjölunum í boði þar.

Takmörkun ábyrgðar

Höfundur skjals þessa afsalar sér allri ábyrgð, að því marki sem lög heimila, vegna beinnar og/eða óbeinnar notkunar skjalsins sjálfs eða afurða sem af því leiðir. Þó að stefnt hafi verið að því markmiði að skjalið endurspegli sem best innihald upprunalegu bindanna er hvorki hægt að tryggja né ábyrgjast að það hafi tekist. Framangreint á einnig við um efnislegt innihald prentuðu eintakanna sem skönnuð voru.

Höfundaréttur

Höfundur skjals þessa álítur að hvers kyns höfundaréttur á prentaða eintakinu sé útrunninn.

Hvers kyns höfundarréttur sem höfundur skjalsins gæti hafa skapað sér til handa með skönnuninni sjálfri eða öðru framlagi sínu til sköpunar þess, skal vera meðhöndlaður í samræmi við Creative Commons Zero höfundaleyfið (CC0 1.0 Universal eða síðari útgáfa þess).

Ábendingar

Séu ábendingar um mögulegar úrbætur á skjalinu er hægt að koma þeim á framfæri við höfund þess.

Athugasemdir um þessa útgáfu

Skannað var eintak í vörslu Landsbókasafnsins (Íslandssafn).

Höfundur skjalsins: Svavar Kjarrval (svavar@kjarrval.is)

349.491
Mau.

ÜBER DAS ALTER EINIGER ISLÄNDISCHER RECHTSBÜCHER.

VON

KONRAD MAURER.

Die Entstehungszeit der beiden Haupthandschriften, welche die sogenannte Grágás enthalten, der Konúngsbók also oder des Codex regius, und der Staðarhólsbók oder des Codex Arnamagnæanus, ist durch die competentesten Autoritäten der neueren Zeit der Mitte oder der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zugewiesen worden. Während die Herausgeber von Norges gamle Love (Bd. I, S. 120 und 437) sich dieserhalb auf ein paar ganz kurze und unmotivierte Notizen beschränkten, hat Jón Sigurðsson im Diplomatarium Islandicum (Bd. I, S. 74—75, und 87) diese Zeitbestimmung überdies einlässlich begründet, und zumal die ältere, von Grímur Thorkelin, Finn Magnússon, Rafn und Werlauff verfochtene Ansicht [1]), daß beide Handschriften erst um ein Beträchtliches später geschrieben seien, des Näheren widerlegt. In einer längeren Abhandlung über die sogenannten Grágás, welche die Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste im 77. Bande ihrer Section I vor einigen Jahren brachte, habe ich mich seinen Ausführungen einfach angeschlossen, und auch jetzt noch scheinen sie mir in allen ihren Theilen vollkommen begründet zu sein; indessen meine ich nunmehr auf einem bisher noch unbetretenen Wege zu einer noch etwas engeren Begrenzung der beiden Handschriften zuzuweisenden Entstehungszeit gelangen zu können, und aus diesem Grunde erlaube ich mir hier auf die Frage nochmals zurückzukommen.

Die paläographische Seite der Untersuchung lasse ich vollkommen unberührt. An sich wenig geeignet, ein sicheres Criterium für eine ganz genaue Bestimmung des Alters einer Handschrift zu bilden, ist der

[1]) Vgl. Schlegel Commentatio histc nomine, fontibus, indole et fatis, S. LXI, A

Lbs Småprent 349.491
Maurer Konrad Mau
Über das Alter einiger i 1870

1002582678

Charakter der Schriftzüge dies im vorliegenden Falle um so weniger, je entschiedener die vergleichsweise geringe Anzahl sicher datierbarer isländischer Handschriften aus früherer Zeit die Fällung eines bestimmten Urtheiles in dieser Hinsicht erschwert. Jón Sigurðsson, der erfahrenste Kenner isländischer Handschriften, erklärt, daß K ihren äußeren Merkmalen nach etwa in den Jahren 1230—60, doch eher in der zweiten als in der ersten Hälfte dieser Zeitfrist geschrieben zu sein scheine, während er keinen Anstand nimmt, die Entstehung von St in die Jahre 1271—80 zu setzen; nach beiden Seiten hin lasse ich es wie billig bei seinem Ausspruche bewenden. Gehe ich aber auf die inneren Criterien über, so lege ich selbstverständlich mit Jón Sigurðsson darauf Gewicht, daß K gleich an ihrem Anfange eine Novelle enthält, welche erlassen wurde *þá er Magnús Gizurarson var biskup orðinn*, und daß diese Novelle auch in St an den einschlägigen Orten sich durchgreifend berücksichtigt zeigt [1]; da Magnús erst im Jahre 1215 zum Bischofe gewählt, und im Jahre 1216 geweiht wurde, kann hiernach die eine wie die andere Handschrift jedesfalls nicht vor diesem letzteren Jahre geschrieben sein. Wenn Jón Sigurðsson ferner darauf aufmerksam gemacht hat, daß K in ihrem Festkataloge nur der *þorláksmessa fyrir jól*, welche im Jahre 1199 eingeführt wurde [2], nicht aber der im Jahre 1237 eingeführten zweiten *þorláksmessa* [3] gedenke, während St beide Feste ganz gleichmäßig erwähne [4], so halte ich mit ihm dafür, daß daraus zwar mit voller Sicherheit auf die Entstehung von St nach dem Jahre 1237, aber ganz und gar nicht mit derselben Bestimmtheit auf die Entstehung von K vor diesem Zeitpunkte geschlossen werden darf. Der Festkatalog des älteren Christenrechtes ist ja selbstverständlich ganz allmälig durch die Einschiebung der nach und nach neu eingeführten Feste erweitert worden; wie leicht konnte es da geschehen, daß ein Compilator oder Abschreiber in die ältere Vorlage, deren er sich bediente, ein einzelnes neu aufgekommenes Fest einzustellen vergaß? Für vollkommen zutreffend halte ich ferner die Bemerkung Jón Sigurðssons, daß St einerseits nicht vor dem Jahre 1271 geschrieben sein könne, weil sie neben der Grágás auch die erst in diesem Jahre nach Island gebrachte Járnsíða enthalte, und andererseits auch nicht nach dem Jahre 1280 geschrieben sein werde,

---

[1] K. §. 18, S. 36—37. [2] Ältere þorláks bps. s., cap. 21, S. 115, und jüngere Sage, cap. 35, S. 303; Páls bps. s., cap. 8, S. 134; Guðmundar bps. s., cap. 30, S. 458, und Sturlúnga, III, cap. 35, S. 188; Annálar, h. a. [3] Annálar, h. a. [4] K. §. 13, cap. 30. 31; Kristinnr. hinn gamli, cap. 22, S. 106 und 110.

da man kaum nach der Einführung des jüngeren Christenrechtes (1275) und der Jónsbók (1281) noch auf das Abschreiben jener älteren, nicht mehr geltenden Rechtsquellen so große Mühe und Sorgfalt verwendet haben würde, ohne ihnen auch nur jene neueren beizufügen; in der That, was hätte wohl Jemanden auf Island bestimmen sollen, die Járnsíða überhaupt noch zu copieren, nachdem sie erst durch die Jónsbók ersetzt war, da sie ihrem Inhalte nach durchaus unnational, in miserabelster Weise bearbeitet, und nur knapp sieben Jahre lang in Geltung gewesen war, also bei der allgemeinen Abneigung, auf welche sie schon bei ihrer Einführung stieß, jedesfalls im Lande keine Wurzel geschlagen und keinerlei bleibende Wirkung geäußert hatte? Endlich bin ich aber auch darin mit Jón Sigurðsson vollkommen einverstanden, daß auf die Erwähnung der *Magnúsmessa Eyjajarls* in unseren beiden Handschriften bei der Bestimmung ihres Alters keinerlei Gewicht gelegt werden darf. Allerdings wissen wir aus den isländischen Annalen, daß das Fest dieses Heiligen erst im Jahre 1326 auf der Insel gesetzlich eingeführt wurde, und hierauf scheinen die älteren Angaben gefußt zu haben, welche unsere beiden Handschriften erst im 14. Jahrhunderte entstanden sein lassen; aber wir wissen auch, daß auf den Orkneys selbst das Fest des Jarles bereits im Jahre 1135 eingeführt worden war[1]), und daß bereits im Jahre 1298 Reliquien dieses Heiligen nach Skálholt gebracht wurden[2]), deren Aufnahme in die Domkirche denn doch eine gewisse Publicität und Verbreitung seiner Verehrung auf der Insel voraussetzt, — ja wir finden dessen Fest sogar in fast allen unseren Handschriften des neueren Christenrechtes unter den gebotenen Festtagen mit aufgeführt[3]). Wenn hiernach schon 28 Jahre vor 1326 der Heilige auf Island öffentlich verehrt wurde, und weitere 23 Jahre zuvor allenfalls sogar schon sein Fest unter die gebotenen Tage eingereiht werden konnte, so mochte gewiß das Gleiche auch noch um ein paar weitere Decennien vorher ebensogut geschehen sein, so daß aus diesem Umstande kein Gegengrund gegen die sonstigen, auf ein höheres Alter unserer Handschriften hinweisenden Anzeigen entnommen werden darf. Weiter aber als bis zu diesem von Jón Sigurðsson bereits erreichten Puncte scheint die Betrachtung eines ganz isolierten Stückes zu führen, welches, *um mannfrelsi* überschrieben, in unseren beiden Handschriften sich ganz gleichmäßig, nur freilich in beiden an ganz verschiedenem Orte eingeschoben findet, soferne dasselbe in K am

[1]) Magnúss s. Eyjajarls, cap. 29, S. 512; Jarteiknir Magnús jarls, S. 526. [2]) Annálar, h. a. [3]) Árna bps. Kristinnr., cap. 25, S. 160.

Schlusse des Körperverletzungsrechtes, in St dagegen mitten im Eherechte seine Stelle erhalten hat [1]).

Schlegel hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß dieses Stück vom König und vom Jarl in einer Weise spricht, welche für ein isländisches Rechtsbuch aus der Zeit des Freistaates nur übel passen will [2]). Er suchte sich durch die Annahme zu helfen, daß dasselbe mit jenen Privilegien zusammengehangen haben möge, welche der heilige Ólaf den Isländern ertheilt haben sollte; aber warum ist die Bestimmung, wenn sie von daher stammen soll, nicht in jenem Weisthume mitenthalten, aus welchem allein wir den Bestand jener Privilegien überhaupt kennen [3]), und wie sollte man überhaupt je dazu gekommen sein, den jedesfalls doch nur äußerst vereinzelt vorkommenden Fall, da ein isländischer Freigelassener in Norwegen vom Könige oder von einem Jarle Land erhielt, in jenen Privilegien speciell hervorzuheben, zumal zu des heiligen Ólafs Zeit, wo außer dem ihm feindlichen Hause der Jarle von Hlaðir in Norwegen überhaupt von keinen Jarlen die Rede war? Dahlmann wollte an neuere Zusätze denken, welche das Rechtsbuch in der norwegischen Zeit, und vielleicht sogar erst nach der Einführung der Jónsbók, erlitten hätte [4]); aber auch hiergegen lässt sich wieder einwenden, daß von der Jarlswürde in Norwegen seit der Unterwerfung Islands nur noch sehr wenig die Rede ist, soferne Álfr Erlingsson (1286—87) und Erzbischof Jörundr (1297—1309) die einzigen Männer waren, welche dieselbe seit jenem Zeitpunkte überhaupt noch bekleideten, und lässt sich um so mehr fragen, wie man denn darauf verfallen sein sollte, für isländische Freigelassene zu sorgen, die zu ihnen etwa in Beziehungen treten könnten, als bekanntlich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts auf Island sowohl als in Norwegen nur selten noch von Unfreien oder Freigelassenen gesprochen wird. Ich selber habe früher wohl die Vermuthung ausgesprochen [5]), daß ein isländischer Jurist hier norwegische Materialien verwerthet, und zwar nicht eben mit großem Geschicke verwerthet haben möge; indessen lässt sich die Sache vielleicht doch auch noch anders und in zufriedenstellenderer Weise erklären.

Der erste Blick auf das hier in Frage stehende Stück zeigt, daß dasselbe seinem ganzen Umfange nach mit einziger Ausnahme jenes Satzes, welcher den König und den Jarl nennt, isländisches und nicht

---

[1]) K. §. 112, S. 191—192; St. Festa þ., cap. 43, S. 357—358. [2]) Comment., S. LXIX. [3]) K. §. 248, S. 195—197. [4]) Geschichte von Dännemark, II, S. 183. [5]) A. a. O., S. 57.

norwegisches Recht enthält. Der Gode, nicht der König oder dessen Beamter, erscheint in demselben als der Inhaber der Staatsgewalt. Nur des freien Mannes Recht wird dem des Unfreien entgegengesetzt; dem altisländischen Rechte vollkommen entsprechend, welches innerhalb des Freienstandes von keiner weiteren Abstufung der Bußsätze wusste, aber mit dem norwegischen in keiner Weise übereinstimmend, welches solche in reichster Mannigfaltigkeit entwickelt zeigte. Die detaillierte Fürsorge für den Unterhalt der hilflosen Leute, welche sich in dem Stücke ausspricht, ist dem altisländischen Rechte durchaus eigenthümlich, wogegen das norwegische der Armenpflege nur sehr geringe Beachtung schenkt. Die Form der Freilassung, wie sie hier vorgeschrieben ist, ist eine völlig andere als diejenige, welche die norwegischen Provinzialrechte anordnen. U. dgl. m. Zugleich zeigt sich, daß das Stück, wiederum mit jener einzigen Ausnahme, sehr alter Entstehung sein muß. Es deutet hierauf die Härte der Behandlung, welche dem Freigelassenen in Aussicht gestellt ist, so lange er noch nicht die sämmtlichen Formen der Freilassung erfüllt hat. Es deutet hierauf ferner, daß die Stelle noch ausdrücklich das Halten von unfreien Kebsweibern gestattet, was denn doch auf eine dem Heidenthume noch ziemlich nahe liegende Zeit hinweist, und in dem jüngeren Rechtsbuche auch wirklich geändert ist [1]). Es deutet endlich ebendarauf auch der neutrale Gebrauch des Wortes *goð* in der angeführten Eidesformel, welchen das jüngere Rechtsbuch freilich ebenfalls wieder beseitigt hat [2]). Dem Heidenthume, welches Götter beiderlei Geschlechts kannte, war der neutrale Gebrauch des Wortes ganz geläufig, wo es galt, beiderlei Gottheiten unter einer Bezeichnung zusammenzufassen; dem Christenthume dagegen, welches seinen Gott stets männlich aufgefasst hat, war ein solcher Sprachgebrauch jederzeit ein Gräuel, wenn er über das Bereich der heidnischen Götzen hinausgreifen wollte [3]). Man sieht, das ganze Stück muß in eine Zeit hinaufreichen, wo das Christenthum noch jung war im Lande, wie denn zumal die auf die Kebsweiber bezügliche Bestimmung in dieser Richtung gar sehr belehrend ist; im Heidenthume natürlich war der Gebrauch von solchen schlechthin erlaubt gewesen, nach kirch-

---

[1]) K, S. 192: *rètt er at maðr kaupi til karnaðar sèr ambát 12 aurum fyrir lof fram*; St, S. 358, liest: *til eiginkonu sèr.* [2]) K, S. 192: *þeim sè goð gramt er því nítir*; St. S. 357: *þeim er guð gramr.* [3]) So sagt z. B. K. Ólafr Tryggvason in höchstem Zorne zur Sigríð stórráða: *hygg at því, ok gjör þik eigi svo djarfa at þú guðlastir optarr míns dróttins nafn með þínu heiðíngligu orðtaki at mèr áheyranda, svo at þú kallir goð hinn hæsta himnakonúng, er ek trúi at*, FMS. II, cap. 194, S. 130, und Flbk. I, 371; sie hatte von *þat goð, er þèr líkar* gesprochen!

lichen Begriffen musste derselbe umgekehrt geradezu unerlaubt heißen: unsere Stelle sucht nun einen Mittelweg zu gehen, indem sie das Halten von unfreien Kebsweibern ohne Weiteres gestattet, in anderen Fällen dagegen, wie es scheint wenn es sich um freie Weiber handelte, die Annahme von Kebsen von einer vorgängigen Erlaubniss der gesetzgebenden Versammlung abhängig machte [1]), ein Verfahren, welches vollkommen zu einer Zeit passt, welche das Christenthum als gesetzliche Staatsreligion annehmen, aber dabei das althergebrachte Recht der Kindesaussetzung und des Pferdefleischessens, ja sogar den heimlichen Opferdienst sich vorbehalten zu können meinte. Mag sein, daß der Rechtsvortrag des Gesetzsprechers (die *lögsaga* oder *uppsaga*) ursprünglich einen besonderen Abschnitt über die Unfreien und Freilassungen enthalten hatte, welcher in die Hafliðaskrá (1117—18) noch aufgenommen, in den späteren Bearbeitungen des einheimischen Rechtes aber weggelassen wurde, weil bei der sich mindernden Zahl der Knechte ihr Recht an Bedeutung verlor; die verschiedene Stellung, welche unserem Stücke in den uns erhaltenen Rechtsbüchern eingeräumt wurde, wäre solchenfalls daraus zu erklären, daß dasselbe nur ein einzelnes Excerpt aus einem größeren Ganzen war, welches jeder der beiden Compilatoren an derjenigen Stelle einreihte, wo ihm der Raum und Zusammenhang dies eben zu gestatten schien. Möge übrigens diese letztere Vermuthung begründet oder unbegründet sein, soviel darf jedesfalls als feststehend betrachtet werden, daß der den Jarl und König nennende Satz in unserem Stücke von dessen ganzem übrigen Inhalte sich fremdartig abhebt [2]). Glaubt man die Erwähnung von König und Jarl darauf zurückführen zu sollen, daß die Verhältnisse isländischer Freigelassener im Auslande reguliert werden wollten, so fällt auf, daß alle anderen Bestimmungen sich nur auf deren Verhältnisse im Inlande beziehen, welche die einheimische Legislation denn auch allein zu regulieren im Stande war; meint man dieselbe aus einer Benützung norwegischen Rechts zur Ergänzung des isländischen ableiten zu dürfen,

---

[1]) Schlegel, Comment., S. CXIV, Anm. 4, und Baldvin Einarsson, in der Juridisk Tidsskrift, Bd. XXII, S. 293, haben allerdings die Worte *fyrir lof fram* auf ein Expropriationsrecht beziehen wollen, welches dem Liebhaber einer fremden Sklavin ihrem Herrn gegenüber bezüglich ihrer zugestanden hätte. Aber mit vollem Recht hat Vilhjálmur Finsen in den Annaler for nordisk Oldkyndighed, 1849 S. 224, darauf aufmerksam gemacht, daß *lof* die technische Bezeichnung für die von der lögrètta gewährten Dispensationen ist. [2]) Er lautet: *Hálfan rètt skal hann taka er hann kemr á jarls jörð, en þá allan ok fullan, er hann kemr á konúngs jörð.*

so erscheint sonderbar, daß diese sich gerade auf diesen einzigen Satz beschränkt haben sollte. Im einen wie im andern Falle wird man sich zu der Vermuthung gedrängt sehen, daß der betreffende Satz ein späteres Einschiebsel sein möge, wie solches in der That von Dahlmann bereits ausgesprochen worden ist, und diese Vermuthung wird durch die weitere Wahrnehmung sehr entschieden bestätigt, daß derselbe offenbar durch die Schuld eines ungeschickten Abschreibers an die unrechte Stelle zu stehen gekommen ist. Die Grundanschauung, von welcher unser Stück ausgeht, ist die, daß der Unfreie durch einen einseitigen Act seines Herrn zwar von dessen Recht loskommen könne, aber doch nach wie vor Sache verbleibe, wenn auch herrenlose Sache, bis ein zweiter Act, bei welchem der Gode als Inhaber der Regierungsgewalt, und wie es scheint auch die Volksgemeinde mitwirkt, zu jenem ersten hinzukommt, nämlich eine förmliche Einführung in den Rechtsverband, bei welcher der Freigelassene zu beschwören hat, daß er fortan mit dem übrigen Volke im Rechtsverbande stehen, und gegen Alle den Rechtsvorschriften getreulich nachkommen wolle. Nur demjenigen, dem bereits als Kind die Freiheit geschenkt wurde, wie dies zumal bei Kindern vorkam, die ein freier Mann mit einer Sklavin erzeugte, soll dieser Eid und vielleicht die ganze Einführung in den Rechtsverband nachgelassen werden, sonst aber Jeder verpflichtet sein, dem Goden, der ihm zu dieser verhilft, eine bestimmte Gebühr für seine Bemühung zu entrichten. Nach ein paar weiteren Bemerkungen, die uns hier nicht weiter berühren, wird dann zum Schlusse noch bemerkt, daß der Unfreie, welchem sein Herr zwar die Freiheit geschenkt, welcher aber die Aufnahme in den Rechtsverband noch nicht erlangt habe, weder das Recht eines Freien, noch das Recht eines Unfreien nehmen soll, also gar kein Recht habe, — eine sehr harte, aber ganz folgerichtige Consequenz der Thatsache, daß er durch die ihm geschenkte Freiheit des Schutzes verlustig gegangen ist, den ihm bisher sein Herr ertheilt hatte, während er doch in Folge der noch nicht erlangten Aufnahme in den Rechtsverband der freien Leute des eigenen Rechtsschutzes (der selbständigen *mannhelgi*) noch entbehrte. Der Satz, daß der Freigelassene halbes Recht nehmen solle, wenn er auf Land des Jarles, und volles Recht, wenn er auf Land des Königs komme, kann nun offenbar nur als eine Begünstigung gemeint sein, welche ihm zu Ehren des Herrn verwilligt wird, an welchen er sich anschließt, und er kann sich eben darum nur auf den Freigelassenen beziehen, der noch nicht in den Rechtsverband eingeführt worden war, soferne für den anderen, welcher die Aufnahme in diesen bereits erlangt hatte,

der Genuß des vollen Freienrechtes sich bereits unter allen Umständen von selber verstand. Es ist demnach klar, daß derselbe hinter den oben erwähnten Schlußsatz unseres Stückes zu stehen kommen musste, und daß, wenn unser Text ihn statt dessen zwischen die Worte: *eigi þarf sá maðr þann eið at vinna, er honum var ungum frelsi gefit*, und die andern Worte: *pening skal hann gefa goða þeim, er hann leiðir í lög*, einschiebt, dies nur aus der Annahme sich erklären lässt, daß das Einschiebsel ursprünglich in einer Handschrift, die nur den ursprünglichen Text des Stückes enthalten hatte, an den Rand bemerkt, und dann von einem Abschreiber, vielleicht auf Grund eines ungeschickt gesetzten Verweisungszeichens, an der unrichtigen Stelle eingeschaltet worden sei, wie ja dergleichen, zumal in K, nachweisbar an gar manchen Stellen wirklich vorgekommen ist. Man wird zwar vielleicht gegen diese Schlußfolgerung einwenden wollen, daß die Bestimmung ja auch in St an ganz gleichem Orte wie in K sich eingereiht finde; indessen lässt sich dieser Umstand doch sehr einfach aus der auch durch andere Vorkommnisse erwiesenen Thatsache erklären, daß bei der Herstellung dieser späteren Handschrift der Text, sei es nun unserer K selbst oder doch einer ihr bereits sehr ähnlich gearteten Vorlage, mit benützt wurde, und fällt damit jener Einwand selbstverständlich von selbst zu Boden. — Fassen wir uns nun aber unser Einschiebsel seinem Inhalte nach noch etwas schärfer ins Auge, so zeigt sich sofort, daß dasselbe unmöglich direct aus dem norwegischen Rechte entlehnt sein konnte, wenn auch unverkennbar das norwegische Recht auf dessen Gestaltung nicht ohne Einfluß geblieben ist. In Norwegen waren die Bußsätze für die verschiedenen Classen der freien Leute allzu verschiedene, als daß mit der einfachen Verweisung auf das ganze oder halbe Recht irgend etwas bestimmt Verständliches hätte gesagt sein können; in Norwegen hatte ferner sowohl der Freigelassene, welcher bereits sein Freilassungsbier gehalten hatte, als auch der andere, welcher diese Form noch nicht erfüllt hatte, ein für allemal seinen bestimmt abgestuften Bußsatz, ohne daß hier oder dort jemals auf den Stand seines Grundherrn Gewicht gelegt worden wäre: nur für Island, wo der Freigelassene vor der *lögleiðing* gar kein Recht, nach derselben aber das gleiche Recht mit jedem anderen Freien anzusprechen hatte, passt demnach jene einfache Anweisung auf *hálfan rètt* oder *allan ok fullan*. Ein Einfluß des norwegischen Rechtes lässt sich freilich insoferne etwa verspüren, als nach diesem der Satz galt, daß der vom Könige Freigelassene sofort als vollkommen frei zu betrachten sei,

ohne daß auf die Haltung des Freilassungsbieres etwas ankäme [1]), und als die Übernahme eines Gutes und die damit verbundene Begründung eines selbständigen Haushaltes in Norwegen als der Zeitpunkt gegolten zu haben scheint, in welchem das Freilassungsbier zu halten und damit die Freilassung zu ihrem völligen Abschlusse zu bringen war [2]). Aber keinen von beiden Sätzen hat unsere Stelle rein aufgenommen, vielmehr hat sie beide in der Art combiniert, daß sie zunächst an die Stelle der Freilassung durch den König die Verleihung von Land durch denselben schob, und an diese sofort den Erwerb des vollen Freienrechts knüpfte, wie es sonst nur die dem norwegischen Freilassungsbiere allenfalls vergleichbare Einführung in den Rechtsverband gewährt hatte, dann aber, ohne dieserhalb im norwegischen Rechte irgend ein Vorbild zu finden, auch der Stellung des Jarles noch insoweit Rechnung trug, als derselbe, wie er in den norwegischen Bußsätzen halb so hoch als der König angesetzt zu werden pflegt [3]), auf den von ihm mit Land ausgestatteten Freigelassenen halb so viel Recht übertragen sollte, als der König dem seinigen verlieh. Von selbst drängt sich auf Grund derartiger Beobachtungen die Vermuthung auf, daß die Entstehung des betreffenden Einschiebsels einer Zeit angehören müsse, in welcher der König sowohl als ein Jarl auf Island selbst über Güter zu verfügen hatte; dies war aber nur während des einzigen Jahrzehntes der Fall, während dessen Gizurr Þorvaldsson den Jarlsnamen auf der Insel trug, also seit dem Sommer 1258, in welchem ihm dieser in Bergen von K. Hákon gamli beigelegt wurde, bis zum 12. Januar 1268, wo er starb [4]). Nur innerhalb dieser Zeitfrist kann jener Zusatz entstanden, und vor dem Herbste 1258 kann somit auch unsere K unmöglich geschrieben sein.

Vielleicht lässt sich indessen die Frist, welche für die Entstehung unserer K verfügbar bleibt, noch etwas enger begrenzen. An zwei verschiedenen Stellen von St wird erwähnt, daß „jetzt" der Anspruch eines isländischen Erben auf eine in Norwegen angefallene Erbschaft unverjährbar sei [5]); andererseits aber wissen wir nicht nur aus der K, daß solche Erbansprüche nach den Privilegien des heiligen Ólafs binnen

---

[1]) Gulaþíngsl., §. 61. [2]) Frostaþíngsl., IX, §. 12. [3]) Gulaþíngsl., §. 91 und 185. Frostaþíngsl., IV, §. 53, aber abweichend XIII, §. 15. [4]) Vgl. Jón Þorkelsson, Æfisaga Gizurar Þorvaldssonar, S. 112 und 123. [5]) Arfaþ., cap. 13, S. 208 bis 209: *Austr skal taka arf vorra landa, næsta-brœðri eðr nánari maðr, enda er nú heimtíng til fjárins hvegi lengi sem þat liggr;* cap. 17, S. 221: *Ef vorr landi andaz austr, þá skal feit taka næsta-brœðri eðr nánari, enn feit liggr sèr nú aldrigi.*

einer Frist von drei Jahren verjährten [1]), sondern es wird auch in dieser Handschrift diese dreijährige Verjährungsfrist an der jenen beiden Stellen der St entsprechenden Stelle festgehalten [2]). Man sieht, K gibt hier das ältere, St aber das neuere Recht, welches die letztere Handschrift selbst als ein erst vor Kurzem eingeführtes bezeichnet; glücklicher Weise lässt sich aber der Zeitpunkt, in welchem die Neuerung durchgeführt wurde, mit voller Sicherheit bestimmen. Jón Sigurðsson hat aus vergleichsweise jüngeren Handschriften den Text des Vertrages ans Licht gezogen, durch welchen sich nach der Hákonar saga gamla und Sturlúnga im Jahre 1262 der größere Theil des Südlandes sowohl als das ganze Nordland der Insel dem Könige Hákon unterwarf; dieser Text aber, der unzweifelhaft auch bei der sofort folgenden Unterwerfung des Westlandes und bei der um ein Jahr späteren Unterwerfung der Oddaverjar, sowie bei der um zwei Jahre späteren Unterwerfung des Ostlandes als Muster diente, führt ausdrücklich unter den Vertragsbedingungen auch die Unverjährbarkeit der isländischen Erben in Norwegen anfallenden Erbschaften auf [3]). Es ist klar, daß diese Vertragsbestimmung nur unter der Voraussetzung einen Sinn hat, daß die alte Verjährbarkeit der Erbansprüche bis zum Jahre 1262 fortwährend gegolten hatte; klar also auch, daß die Compilation des Textes unserer St nicht vor eben diesem Jahre, also nur wenig früher als die Handschrift geschrieben zu sein scheint, abgeschlossen worden sein kann. Anderentheils aber möchte daraus, daß K jener Neuerung noch nicht gedenkt, vielmehr umgekehrt die durch sie beseitigte Verjährbarkeit der Erbrechte noch als geltendes Recht vorträgt, doch wohl zu schließen sein, daß der Text, welcher dieser Hs. zu Grunde liegt, bereits vor dem Jahre 1262 abgeschlossen sein müsse; wenn nämlich zwar leicht begreiflich ist, daß ein Compilator eine ganz vereinzelte Notiz von vergleichsweise geringer Bedeutung, wie etwa die Einführung eines neuen Festtages, in den von ihm überkommenen älteren Text einzustellen vergessen konnte, so ist doch kaum anzunehmen, daß ein solcher, der unter Gizurr jarl an seiner Sammlung arbeitete, übersehen haben könnte, einer Bestimmung zu gedenken, die gerade damals wichtig genug befunden wurde, um zu

[1]) K, §. 248, S. 195: *En ef eigi er hèr arftökumaðr, þá skal halda hèr fè þat sá maðr vetr 3ª er hann var í húsum með, nema fyrr komi næsta bræðri eða nánari maðr.* [2]) K, §. 125, S. 239: *Ef várr landi andaz austr, þá skal fèit taka næsta bræðri eða nánari, enn fèit ligyr sèr jóla nótt ena þriðju.* [3]) Diplom. Island., I, S. 620, §. 4: *Erfðir skulu upp gefazt fyrir íslenzkum mönnum í Noregi, hvörsu lengi sem þær hafa staðit, þegar rèttir koma arfar til, eða þeirra löglegir umboðsmenn.*

einer der Bedingungen des Unterwerfungsvertrages gemacht zu werden, — um so weniger anzunehmen, als die Erwähnung des durch diesen Vertrag abgeschafften Rechtssatzes ihn ganz unzweifelhaft an die erst neuerlich eingetretene Veränderung hätte erinnern müssen. In die Jahre 1258—62 dürfte hiernach die Entstehung des Textes unserer K, in die Jahre 1262—80 dagegen die Entstehung des Textes unserer St mit ziemlicher Sicherheit zu setzen sein, und kann natürlich gegen die letztere Zeitbestimmung in keiner Weise eingewendet werden, daß ja St ganz in derselben Weise wie K an der weiter oben besprochenen Stelle neben dem Könige auch den Jarl nennt. Wenn nämlich zwar mit Bestimmtheit behauptet werden darf, daß der den Jarl nennende Zusatz nur während desjenigen Jahrzehntes entstanden sein könne, während dessen es wirklich auf der Insel einen Jarl gab, so ist doch damit nur die Unmöglichkeit der früheren, nicht aber auch der späteren Entstehung der Compilation bewiesen, da ja jener Zusatz, wenn einmal entstanden, recht wohl auch in eine Compilation Aufnahme gefunden haben konnte, zu deren Entstehungszeit er doch selber nicht mehr hätte entstehen können. Nur das Jahr 1262 setzt für den Ursprung der unserer K, nur das in die Jahre 1271—80 zu setzende Alter der Handschrift für den Ursprung der unserer St zu Grunde liegenden Compilation eine bestimmte Endgrenze.

Zweierlei bleibt freilich auch dann noch zweifelhaft, wenn man die hiemit gewonnene Zeitbestimmung als begründet annimmt. Einmal nämlich ist durch dieselbe nur das Alter der Compilationen bestimmt, welche in unseren beiden Handschriften niedergelegt sind, nicht aber das Alter dieser Handschriften selbst, und es fehlt nicht an Anhaltspuncten für die Vermuthung, daß wir bei beiden zwischen dem Compilator des Textes und dem Schreiber der uns erhaltenen Handschrift zu unterscheiden haben möchten. Bezüglich der K zunächst kann die Nothwendigkeit einer solchen Unterscheidung nicht dem geringsten Zweifel unterliegen. In einer Reihe von Fällen lässt sich nämlich die Gestalt, welche deren Text zeigt, nur unter der Voraussetzung erklären, daß ein ungeschickter Abschreiber Zusätze und Randbemerkungen, welche seine Vorlage enthalten hatte, am unrechten Orte und zum Theile in sinnlosester Weise mit abgeschrieben habe. So wird z. B. in K §. 86, S. 150 des Näheren bestimmt, was es heiße, wenn in der „uppsaga“ d. h. dem Texte der Hafliðaskrá, vorgeschrieben werde, die Bekanntmachung einer erlittenen Beschädigung müsse *fyrir hina þriðju sól* erfolgen; aber erst um einige Zeilen später folgt, §. 87, S. 150, die Bestimmung selbst nach, welche durch jene Bemerkung glossiert

werden wollte. Offenbar hatte der Abschreiber das an den Rand geschriebene Glossem irriger Weise an einem etwas zu frühen Orte eingerückt. So wird ferner ein andermal eine Bestimmung über den Handel mit fremden Kaufleuten mitten in die Vorschriften hineingeschoben, welche die Verpflichtung der Bauern zur Hilfeleistung beim Schiffszuge regeln; gerade an dem Punkte, wo §. 166, S. 72 diesen letzteren Gegenstand fallen lässt, nimmt ihn §. 168, S. 74 wieder auf, so daß man nur den jene andere Materie behandelnden §. 167 zu streichen braucht, um den natürlichen Zusammenhang der Darstellung wieder hergestellt zu sehen. Augenscheinlich hat der ungeschickte Copist jene, auch durch ihren Inhalt als neues Recht sich verrathende Bestimmung am Rande seiner Vorlage vorgefunden, und dann, vielleicht durch ein verkehrt gesetztes Verweisungszeichen irregeführt, an der unrechten Stelle eingeschaltet. Hin und wieder finden sich auch in der Handschrift Verweisungen, welche sich auf Bestimmungen beziehen, die an einer späteren Stelle in derselben in extenso mitgetheilt werden [1]). Möglicherweise war die Meinung des Compilators dabei die gewesen, daß gelegentlich einer späteren Überarbeitung seiner Materialiensammlung die betreffende Bestimmung, auf die er erst später gestoßen war, an dem durch die Referenz bezeichneten Orte bereits eingestellt, oder doch wenigstens beiläufig erwähnt werden sollte; möglicherweise war es ihm auch nur um eine Marginalnotiz als Stütze für sein eigenes Gedächtniss zu thun gewesen: unmöglich aber konnte er diese so abgerissen wie sie dasteht in den Text seiner Compilation selbst eingestellt haben, — unmöglich konnte er ferner die Referenz früher in diese eingetragen haben, als die vollständige Bestimmung selbst, auf welche sich dieselbe bezieht. U. dgl. m. In der That zeigt sich sofort, so wie man nur erst zwischen dem Schreiber unserer Handschrift und dem Compilator ihres Textes zu scheiden gelernt hat, daß der erstere zwar mit seiner Vorlage ohne alles Verständniss umgegangen ist, daß aber der letztere bei deren Herstellung in sehr umsichtiger Weise verfuhr. Ihm war es augenscheinlich zunächst nur um eine möglichst vollständige Sammlung des Materiales als solchen zu thun, während er an dessen Verarbeitung, wenn überhaupt, so doch jedesfalls erst in zweiter Linie

[1]) Vgl. z. B. §. 157, S. 52: *Ef kona er ólètt*, usque *heimilisbúa 9. konunnar*, dann §. 158, S. 54: *Ef kona er ólètt*, mit §. 161, S. 58 und 59, wo die Bestimmung vollständig zu lesen ist. Ferner §. 71, S. 121—122, welche Stelle nicht nur später in §. 244, S. 189, sondern auch schon früher in §. 60, S. 109 in Bezug genommen wird, sowie §. 94, S. 168, dann 169, wo eine Stelle in Bezug genommen wird, welche doch erst auf S. 170 nacholgt, u. dgl. m.

dachte. Er schrieb demnach zunächst größere Stücke ab wie er sie fand, ohne sich um deren Reihenfolge irgend zu kümmern, und er trug sodann theils an deren Rand, theils aber auch an deren Schluß, wie sich eben dazu Raum finden wollte, Ergänzungen theils in extenso, theils aber auch nur in Form von Referenzen nach, wenn es zu vollständiger Mittheilung an Platz oder Zeit fehlte; zum Theil beruhen dabei diese Ergänzungen auf späteren Novellen, welche die Bestimmungen des älteren Rechtes in irgend welcher Beziehung erweiterten oder veränderten, zuweilen aber auch lediglich auf anderen Recensionen eines zuvor schon in extenso mitgetheilten Textes, oder es handelt sich wohl auch um einzelne Glosseme, oder um die Benutzung anderweitiger juristischer Aufzeichnungen, welche der Compilator zur Vervollständigung der von ihm gebrauchten Haupttexte heranziehen zu sollen glaubte. Längere Zeit scheint dieser an seiner Sammlung gearbeitet zu haben, und daraus sich zu erklären, daß, wie oben bemerkt, nicht selten an früheren Stellen derselben Referenzen vorkommen, welche auf später vollständig mitgetheilte Stellen verweisen, — daß ferner so mancherlei Wiederholungen einerseits und Widersprüche andererseits in den verschiedenen Theilen des Textes sich ergeben, — daß endlich, zumal am Schlusse des Ganzen, ein buntes Gemisch von Stücken sich vorfindet, welche ihrem Inhalte nach zu den verschiedensten Theilen des Ganzen gehören. Die Umsicht, mit welcher das reiche Material zusammengetragen, jede irgend erhebliche Abweichung unter den verschiedenen, dem Compilator zugänglichen Recensionen verzeichnet, endlich jede legislative Neuerung am gehörigen Orte verzeichnet ist, lässt auf einen eben so kenntnissreichen als sorgfältigen und fleißigen Juristen schließen; mag sein, daß die ganze Compilation ihm nur als eine Vorarbeit für eine ins Auge gefasste Bearbeitung des gesammten Landrechtes hatte dienen sollen, — mag sein, daß dieselbe nur zu Zwecken der Praxis von ihm angelegt war, und zu einer litterarischen Verwerthung von Vornherein in gar keiner Beziehung stand: gewiß ist nur soviel, daß die Ungeschlachtheit, mit welcher der Abschreiber die vollständigen Collectaneen, wie er sie vorfand, copierte, ohne zwischen Text, Nachträgen, Marginalien irgendwie zu unterscheiden, — daß diese Ungeschlachtheit, welche unserer K vielfach ein so monströses Aussehen verleiht, eben nur ihrem Schreiber und in keiner Weise dem Compilator ihres Textes zur Last fällt. — Ob bezüglich unserer St in gleicher Weise zwischen einem Compilator ihres Textes und dem Schreiber der Handschrift zu unterscheiden sei, lässt sich wohl kaum mit gleicher Bestimmtheit entscheiden; höchst wahrscheinlich möchte ich aber auch in diesem Falle

die Sache finden, und zumal folgendes Vorkommniss zu Gunsten dieser Annahme geltend machen. In der K sowohl wie in der St ist ganz gleichmäßig ein Abschnitt zu finden, welcher *um hrossreiðir* überschrieben ist, und von dem widerrechtlichen Gebrauche fremder Pferde handelt. In K folgt derselbe unmittelbar auf das Eherecht; in St. ist er dagegen, seinem Inhalte weit angemessener, in das Vertragsrecht eingeschaltet. Nun zeigt aber das Eherecht von St an seinem Ende zwei Capitel, welche unzweifelhaft zu dem Abschnitte *um hrossreiðir* gehören [1]), und es ist somit klar, daß dieser in der Vorlage von St ganz dieselbe Stelle eingenommen hatte wie in der K; die derzeitige Anordnung, oder vielmehr Unordnung, lässt sich dabei kaum anders erklären als durch die Annahme, daß der Compilator von St den ganzen vom Pferderecht handelnden Abschnitt anfänglich seiner Vorlage folgend ebenfalls am Schlusse des Eherechtes hatte folgen lassen, und dann hinterher erst an einen seinem Inhalte besser entsprechenden Ort zu verweisen beschloß, — daß er ferner, den Umstand benutzend, daß derselbe mit einem neuen Bogen begann, einfach diesen Bogen aus seiner Handschrift herausnahm und an einem späteren Orte in dieselbe wieder einlegte, übersehend, daß die beiden letzten Capitel des Pferderechtes noch auf den nächstfolgenden Bogen hinüberliefen, der doch um seines übrigen Inhaltes willen an seiner Stelle verblieb, — daß endlich der spätere Abschreiber, dieses Versehen nicht bemerkend, an der früheren Stelle einfach fortschrieb, als ob nichts fehle und nichts zu viel sei, und dadurch die zwei letzten Capitel des Pferderechtes in das Eherecht herein zog, während er den ganzen übrigen Abschnitt erst im Vertragsrecht brachte. Es scheint mir rein undenkbar, daß der Compilator selbst einer solchen Gedankenlosigkeit sich hätte schuldig machen können, zumal da derselbe sonst in der Verarbeitung der von ihm überkommenen Materialien nichts weniger als ungeschickt sich erweist; bei einem bloßen Abschreiber dagegen, möglicherweise einem Menschen ohne alle und jede juristische Bildung, wird mir der gleiche Verstoß ganz wohl begreiflich. — Glaubt man übrigens auf diese Anhaltspunkte hin zwischen den Compilatoren unserer Texte und den Schreibern ihrer Handschriften unterscheiden zu dürfen, so ist doch andererseits klar, daß zwischen der Zeit, in welcher diese und jene wirkten, kein großer Abstand angenommen werden kann. Es wurde oben bemerkt, daß wir und warum wir allen Grund haben anzunehmen, daß unsere St in den Jahren 1271—80 geschrieben worden sei; konnte

[1]) Festab., cap. 57 und 58, S. 382—383.

deren Text nach dem oben Angeführten nicht vor dem Jahre 1262 abgeschlossen worden sein, so bleibt höchstens ein Abstand von 9—18 Jahren zwischen dem Zeitpunkt übrig, in welchem der Compilator seine Thätigkeit beendigte, und dem anderen, in welchem der Schreiber seine Copie anfertigte. Wenn ferner der Text der K nach dem Obigen in den Jahren 1258—62 abgeschlossen wurde, so muß auch von ihm die uns vorliegende Abschrift nicht viel später genommen worden sein, da alle Autoritäten darin übereinstimmen, daß die Schriftzüge dieser Handschrift auf eine etwas frühere Entstehungszeit derselben verglichen mit St schließen lassen [1]); in den Jahren 1260—70 also dürfte diese Handschrift etwa geschrieben sein. Beide Compilationen sowohl als deren Handschriften gehören ganz gleichmäßig derjenigen Zeit an, in welche wir die Vorarbeiten zu den späteren norwegisch-isländischen Gesetzbüchern zu verlegen haben, und derselben Zeit, in welcher auch die Sagenschreibung eine ganz eigenthümlich juristische Richtung einzuschlagen begann [2]); hiezu stimmt aber auch vollkommen die Art, in welcher sie sich dem überlieferten Rechtsstoffe gegenüber verhalten, und selbst die geringe Zeitfrist, welche zwischen der Entstehung des einen und des anderen Rechtsbuches in Mitte lag, scheint auf deren Verhalten in dieser Beziehung nicht ohne Einfluß geblieben zu sein. In K wird noch auf staatsrechtlichem Gebiete eben so gut wie auf privatrechtlichem frischweg das alte Recht des Freistaates als das geltende Recht vorgetragen. Von den Goden nicht nur, sondern auch vom Gesetzsprecher und von der nach althergebrachter Weise zusammengesetzten *lögrètta* wird ausführlich gehandelt; die Beziehungen zu Norwegen aber und zu dem dortigen Könige sind noch lediglich auf Grund der vom heiligen Ólaf ertheilten Privilegien geordnet, und nur an ganz vereinzelten Stellen, wie etwa in einigen der mitgetheilten Vergleichs- und Friedensformularien, macht sich die Thatsache bemerklich, daß, wenn auch noch nicht im ganzen Lande, so doch in einem großen Theile desselben, der norwegische König bereits als Oberherr betrachtet wurde. Es entspricht dieses Verhalten vollkommen den Zuständen der Insel unmittelbar vor ihrer rechtsförmlichen Unterwerfung, soferne man damals auf Island in der That noch an das Fortbestehen der alten Verfassung, vorbehaltlich nur etwa einer dem Könige und dem Jarle als seinem Vertreter zuzugestehenden Oberhoheit glauben, und mit einer bloßen Mediatisierung durchzukommen hoffen konnte. In St dagegen

[1]) Jón Sigurdsson meint, a. a. O., S. 75, der Unterschied möge höchstens 20 Jahre betragen. [2]) Vgl. hierüber meine Bemerkungen in Bd. 12, S. 481 - 482 dieser Zeitschrift.

erscheinen zwar auch noch die Goden als die Inhaber der Staatsgewalt; aber die von der gesetzgebenden Versammlung, vom Gesetzsprecher, von der Dingordnung handelnden Abschnitte sind aus dieser Compilation verschwunden, was doch wohl nur auf den Umstand zurückgeführt werden darf, daß zu der Zeit, da dieser Text compiliert wurde, das Staatsrecht der Insel bereits völlig in der Schwebe war, so daß man einerseits die altüberlieferten verfassungsrechtlichen Bestimmungen nicht mehr als geltendes Recht zu behandeln vermochte, und andererseits doch auch noch keine bestimmt ausgeprägte neue Normen besaß, welche jene älteren hätten ersetzen können [1]). In der That ließ sich in dem Jahrzehnte, welches der Unterwerfung Islands unter den König von Norwegen zunächst folgte, kaum ein anderer Standpunkt einnehmen. Auch jetzt noch mochte man freilich darüber im Unklaren sein, wie weit die im Flusse befindliche Neuerung greifen, bis zu welchem Grade zumal die Schmälerung der den alten Godengeschlechtern zustehenden Befugnisse reichen werde, bezüglich deren man ja bei der Unterwerfung nur an eine Mediatisierung, nicht an eine völlige Unterdrückung gedacht hatte [2]); aber den Glauben wenigstens musste man von jetzt ab völlig fahren lassen, daß auch in anderen Beziehungen die alten republicanischen Verfassungsformen sich forterhalten würden. Auch von dieser Seite her wird demnach das Ergebniss bestätigt, welches die obige Auseinandersetzung in Bezug auf die Entstehungszeit unserer beiden Texte geliefert hat, während sich zugleich erklärt, warum man gerade in den Jahren 1258—71 oder allenfalls auch noch 1271—80 am Abschreiben der neu entstandenen Compilationen ein sehr hohes Interesse nahm, wogegen von der Einführung der Járnsíða, in höherem Maße noch der Jónsbók an, mit welcher die Umgestaltung der isländischen Verfassung im monarchischen Sinn als im Wesentlichen entschieden gelten konnte, das Zurückgreifen auf das Recht des Freistaates alle practische Bedeutung einbüßte und somit auch, mit einziger Ausnahme des Christenrechtes, alle Veranlassung wegfiel, welche zu fernerem Abschreiben der älteren Rechtsbücher führen konnte.

Ein zweiter und ungleich wichtigerer Punkt aber, welchen die obige Erörterung noch unaufgeklärt lässt, betrifft sodann die einzelnen von

[1]) Ich modificiere damit einigermaßen die in meinem Aufsatze über die Grágás S. 31 ausgesprochenen Ansichten. [2]) In späteren Erneuerungen des Unterwerfungsvertrages tritt bekanntlich die Forderung ganz bestimmt formuliert auf *at íslenzkir sè lögmenn ok sýslumenn á landi voro, af þeirra œttum, sem at fornu hafa goðorðin uppgefit;* vgl. Diplom. Island., I, S. 635, §. 3; Lagasafn, I, S. 24 und S. 32; Safn til sögu Íslands, II, S. 168.

den Compilatoren der K und der St benutzten älteren Stücke, deren Beschaffenheit und Entstehungszeit natürlich durchaus unabhängig ist von der Beschaffenheit und Entstehungszeit der Compilationen, als deren Bestandtheile sie uns erhalten sind. Dieser Punct, dessen Aufklärung allerdings in juristischer nicht nur, sondern auch philologischer Hinsicht von ganz besonderem Werthe sein müsste, ist indessen ganz unendlich schwer zu erledigen, da die in unsere Compilationen aufgenommenen Stücke zumeist in sprachlicher wie in sachlicher Beziehung gar vielfach verändert, und gutentheils auch wohl schon von Anfang an nur aus abgeleiteten Quellen entlehnt worden sind, und jedesfalls setzt seine befriedigende Erörterung das detaillierteste Eingehen in alle Einzelnheiten eines jeden größeren Abschnittes beider Sammlungen voraus. An dieser Stelle kann demnach jedesfalls schon aus räumlichen Gründen auf diesen Theil der Untersuchung nicht eingetreten werden, so wünschenswerth auch deren Durchführung in mehr als einer Beziehung erscheinen dürfte.

MÜNCHEN, den 8. August 1869.